

# Klio und das Recht der Namen – Namensanonymität und Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte in der historischen Forschung

---

Franz-Stefan Meissel

## Gliederung

- I. Einleitung
- II. Der Schutz der Namensanonymität
- III. Postmortaler Persönlichkeitsschutz allgemein
- IV. Namensanonymität und historische Forschung: Der Fall Otto Reisch
- V. Schlussüberlegungen

## I. Einleitung

So wie in der Bezeichnung *Klio* die Geschichtswissenschaft als Muse personalisiert wird, dienen Namen dazu, Akteurinnen und Akteure der Geschichte als konkrete Individuen zu kennzeichnen und damit die Geschichtserzählung mit dem menschlichen Einzelschicksal zu verknüpfen. Geschichtswissenschaft ohne Namensnennung ist damit an sich undenkbar. Dass Namensnennung bisweilen nicht nur schmeichelhaft für die Genannten ist, versteht sich, *slandering* stellt damit ein Phänomen dar, das die Geschichtsschreibung seit alters her begleitet. Man denke nur an die wahren oder erfundenen Indiskretionen mit denen Sueton in seinen Kaiserviten oder Prokop in den *Anekdoten* – seiner „Geheimgeschichte“ – operiert.

Juristen bzw die Rechtsordnung wirken da aber in heutiger Zeit ein wenig als Spaßbremsen bzw Spielverderber, ergeben sich doch aus der – geschichtlich relativ jungen – Dogmatik des Persönlichkeitsschutzes<sup>1</sup> Restriktionen, die insbesondere für die zeitgeschichtliche Forschung relevant sind und die im Folgenden thematisiert werden sollen. Die vorgegebene

---

1 Zur Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts siehe etwa *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Prozess seiner Anerkennung als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs 1 BGB (2004).

Zeit zwingt dabei zu einem sehr holzschnittartigen Vorgehen, bei dem von den verschiedenen rechtlichen Vorgaben nur ausgewählte Fragestellungen behandelt werden können. Zunächst sollen kurz die in Österreich maßgeblichen Regeln des Schutzes der Namensanonymität angerissen und sodann grundsätzliche dogmatische Überlegungen zum postmortalen Persönlichkeitsschutz präsentiert werden. Die Problematik der Namensnennung historischer Täter und Mitläufer, die für die zeithistorische Forschung höchst relevant ist, wird sodann anhand der Gerichtsentscheidungen zur Berichterstattung über den NS-Psychiater *Otto Reisch* dargestellt. Den Schluss bilden einige Überlegungen aus meiner eigenen Forschungspraxis, die zur Diskussion gestellt werden.

## II. Der Schutz der Namensanonymität

§ 16 ABGB stellt für das geltende österreichische Recht *sedes materiae* des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.<sup>2</sup> Diese Bestimmung statuiert die Anerkennung aller Menschen als Person und spricht ihnen „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ zu. Nach Lehre<sup>3</sup> und Judikatur<sup>4</sup> handelt es sich dabei um eine „Zentralnorm“ unserer Rechtsordnung, der in seinem Kernbereich die Menschenwürde zivilrechtlich schützt.<sup>5</sup> Bereits für *Zeiller* ergab sich „aus dem Charakter der Persönlichkeit“, dass der Mensch „um seiner selbst Willen, um seine vernünftigen Zwecke zu realisieren ... als Selbstzweck“ existiere.<sup>6</sup> § 16 normiert damit, was *Zeiller* das „Urrecht“, und damit das „Recht, die Würde eines vernünftigen frei handelnden Wesens zu behaupten“, nennt.<sup>7</sup>

Nach mittlerweile hA impliziert der von § 16 gewährte Schutz der Persönlichkeit den Schutz der Individualität, dh der Möglichkeit der persön-

---

2 Zur Frage der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Österreich siehe *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 59 ff.

3 Statt vieler *F. Bydlinski*, Arbeitsrechtskodifikation und allgemeines Zivilrecht (1969) 28; *Reischauer*, DRdA 1973, 207; *Aicher* in: Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 16 Rz 2; *Posch* in: Schwimann/Kodek<sup>4</sup> § 16 Rz 3.

4 OGH 4 Ob 91/78; 10 Obs 40/90, SZ 63/32; 4 Ob 98/92; 4 Ob 99/94, SZ 67/173; 10 Ob 501/94; 7 Ob 89/97g; 7 Ob 150/97b; 4 Ob 64/00s; 4 Ob 59/00f; 1 Ob 341/99z; 8 Ob 108/05y; 6 Ob 103/07a; 4 Ob 186/09w; 4 Ob 200/11g; 3 Ob 197/13m; 9 ObA 23/15w.

5 *F. Bydlinski*, Neue Entwicklungen bei den Persönlichkeitsrechten, FS Radwański (1990) 133 (138); *derselbe*, Das Menschenbild des ABGB in der Rechtsentwicklung, FS Großfeld (1999) 119 (124); *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte (1963) 33 ff, 60. *Canaris*, JBl 1991, 205 (213); *Aicher* in: Rummel/Lukas<sup>4</sup> I § 16 Rz 2; *Schauer* in: BMJ, Recht und Würde im Alter 37; OGH 10 Obs 40/90; 9 ObA 109/06d, SZ 2006/191; 4 Ob 186/09w; *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 2.

6 *Zeiller*, Kommentar I (1811) 102.

7 *Zeiller*, Das natürliche Privatrecht (3. Aufl 1819) 65 f.

lichen Entfaltung und Bewahrung der Eigenständigkeit.<sup>8</sup> Eine nähere Konkretisierung erfährt der Schutz der Persönlichkeit durch die Grundrechte, für deren Maßgeblichkeit auch in den Verhältnissen *inter privatos* § 16 ebenfalls eine Schlüsselfunktion zukommt („mittelbare Drittwirkung der Grundrechte“).<sup>9</sup>

Dem Schutz der Individualität einer Person und insofern auch ihrem sozialen Ansehen dient unter anderem das Namensrecht, das als Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB<sup>10</sup> anerkannt ist.<sup>11</sup>

Für uns interessant ist vor allem die Frage, inwiefern aus dem Namensrecht als Persönlichkeitsrecht ein subjektives Recht eines Menschen ableitbar sein kann, *nicht* zum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion zu werden, also anonym zu bleiben. Unter Namensanonymität ist dabei das Recht eines Namensträgers zu verstehen, dass sein Name von Dritten *nicht* öffentlich genannt wird. Anders als bei den von § 43 ABGB erfassten Eingriffen ins Namensrecht (durch Bestreitung, Namensanmaßung oder unbefugten Namensgebrauch), geht es bei der *Namensnennung* darum, dass der Namensträger selbst – durchaus zutreffend – mit seinem Namen bezeichnet wird, aber über ihn etwas ausgesagt wird, was dieser „privat“ halten wollte. Bei der Verletzung der Anonymität zB durch identifizierende Berichterstattung handelt es sich folglich um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Namensträgers.<sup>12</sup> Eine Verletzung des Rechts auf Namensanonymität setzt dabei voraus, dass der Name einer Person genannt wird oder dass eine Berichterstattung geeignet ist, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität des Klägers zu führen.<sup>13</sup>

Die Namensnennung ist vom *Gebrauch* des Namens zu unterscheiden. Während Namensgebrauch dann vorliegt, wenn ein Name zur Kennzeichnung einer Person oder eines Unternehmens verwendet wird, oder wenn eine Person mit Erzeugnissen oder Einrichtungen in Verbindung gebracht wird, liegt ein Fall (bloßer) Namensnennung vor, wenn über den Namensträger bestimmte inhaltliche Äußerungen getätigt werden.<sup>14</sup> Bei der Namensnennung geht es also nicht um die Kennzeichnungsfunktion des Namens, sondern darum, dass der Namensträger mit seinem Namen bezeich-

8 So etwa OGH 9 ObA 109/06d.

9 Dazu bereits ausführlich *Meissel*, Verfassungsrechtliche Aspekte des § 16 ABGB, FS Mayer (2011) 371 ff.

10 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 112.

11 Siehe nur OGH 6 Ob 109/00y SZ 73/181; 17 Ob 2/10h; 4 Ob 124/10d.

12 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 119.

13 *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 190; OGH 6 Ob 306/98p; 6 Ob 42/05b; 6 Ob 147/10a – DNA-Analyse, MR 2011, 259.

14 *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 173.

net und etwas über ihn ausgesagt wird.<sup>15</sup> Daher liegt kein Namensgebrauch, sondern Namensnennung vor, wenn über den Namensträger etwas Unrichtiges ausgesagt wird; ein Fall der Namensnennung ist auch gegeben, wenn in den Medien unter Nennung des Namens einer Person über deren Tätigkeit berichtet wird, insbesondere wenn die Berichterstattung gegen den Willen des Namensträgers erfolgt.<sup>16</sup>

Anders als bei der Verletzung des Namensrechts kommt es bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Namensnennung nicht allein darauf an, dass der Namensträger die Namensnennung nicht gestattet hat. Der Namensträger hat kein uneingeschränktes Recht, zu entscheiden, ob sein Name im geschäftlichen Verkehr oder in der Öffentlichkeit genannt werden darf.<sup>17</sup>

Erlaubt ist die Namensnennung jedenfalls, wenn sie gesetzlich geboten ist oder eine Erlaubnis (insbes durch Zustimmung des Namensträgers) vorliegt, rechtswidrig dagegen, wenn sie gesetzlich verboten ist.<sup>18</sup> Darüber hinaus kommt es auf eine Interessenabwägung an, die sich in einem Spannungsfeld abspielt, das von Meinungs- und Kommunikationsfreiheit, aber auch der Wissenschaftsfreiheit<sup>19</sup> einerseits und dem Schutz der Ehre und des Privatlebens andererseits bestimmt wird.<sup>20</sup>

Dabei ist nach der Judikatur bei der Abwägung dem Informationsinteresse dann der Vorzug zu geben, wenn der Namensträger einen sachlichen Anlass zur Nennung gegeben hat<sup>21</sup> (dh wenn er bewusst, zB durch eigene

---

15 OGH 4 Ob 358/84 – Rechtsanwalts-Kanzleipapier, ÖBl 1985, 14 = EvBl 1985/38; 7 Ob 329/97a – Tiroler Rechtsanwältverzeichnis, EvBl 1998/92 = MR 1998, 53; 4 Ob 14/03t – VKI, wbl 2003/233; 17 Ob 2/09g – aquapol-unzufriedene.at, wbl 2009/160, 361 = MR 2009, 132; 4 Ob 51/12x – Negermami, JBl 2012, 511 = MR 2012, 134.

16 *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 174; OGH 17 Ob 2/09g – aquapol-unzufriedene.at, wbl 2009/160, 361 = MR 2009, 132.

17 *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 177; OGH 4 Ob 336/87; 7 Ob 329/97a – Tiroler Rechtsanwältverzeichnis, EvBl 1998/92 = MR 1998, 53; 4 Ob 14/03t – VKI, wbl 2003/233; 17 Ob 2/09g – aquapol-unzufriedene.at, wbl 2009/160, 361 = MR 2009, 132; 7 Ob 54/11h – Anti-Cyberstalking, MR 2011, 189; 4 Ob 51/12x – Negermami, JBl 2012, 511 = MR 2012, 134.

18 Vgl etwa den Schutz vor Identitätsbekanntgabe insbesondere von Verbrechenopfern und jugendlichen Straftätern gem § 7a MedienG; zur Abwägung bei identifizierender Kriminalberichterstattung OGH 15 Os 114/11w.

19 Zur besonderen Relevanz der Freiheit (historischer) Forschung in Abwägung mit postmortalen Persönlichkeitsrechten vgl nun OGH 6 Ob 182/15f (geschichtswissenschaftliche Publikation einer Provenienzforscherin über *Jaromir Czernins* Verhalten beim Verkauf des Gemäldes „Die Malkunst“ von *Jan Vermeer*).

20 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 120.

21 OGH 1 Ob 36/86, SZ 59/182 – Krevag-Millionenbetrug; 4 Ob 44/88 – Lucona; 7 Ob 329/97a – Tiroler Rechtsanwaltsverzeichnis; 6 Ob 2/04v; 6 Ob 318/03p; 4 Ob 170/05m; 6 Ob 167/06m; 6 Ob 266/06w, SZ 2007/27 – „Haban-Mordprozess“; 17 Ob 2/09g; 4 Ob 155/09m; 6 Ob 147/10a – DNA-Analyse; vgl auch 4 Ob 51/12x –

Werke, Berichte oder Aussagen, in die Öffentlichkeit getreten ist<sup>22</sup>) oder er selbst seine Kontaktdaten (wie Handynummer und E-Mailadresse) auf einer für jeden ersichtlichen Website veröffentlicht hat.<sup>23</sup> Eine Zustimmung des Namensträgers zur Nennung seines Namens ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

Auf der anderen Seite kommt es auch bei einem durch das Verhalten des Genannten an sich veranlassten öffentlichen Interesse an seiner Person auf eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Inhalt des Mitgeteilten an<sup>24</sup>, dh darauf, ob die Informationen dem durch die Veranlassung legitimierten Informationsinteresse entsprechen<sup>25</sup> oder aber darüber hinaus in die schützenswerte Privatsphäre des Betroffenen reichen.<sup>26</sup> Bei der Interessenabwägung ist auch die Funktion der Medien als „*public watchdog*“ in einer demokratischen Gesellschaft zu berücksichtigen.<sup>27</sup> Die Rechtswidrigkeit einer Mitteilung kann sich allgemein aus einem Missverhältnis zwischen Eingriff in die Privatsphäre und Informationszweck der Mitteilung ergeben.<sup>28</sup> Insbesondere bei der Kriminalberichterstattung sind zusätzlich die Wertungen des MedienG zu berücksichtigen.<sup>29</sup>

---

„Negermama“. Nach OGH 6 Ob 266/06w kann jedoch allein aus dem Umstand, dass der Genannte keinen sachlichen Anlass zur Nennung seines Namens gesetzt hat, noch nicht zwingend auf die Unzulässigkeit der Namensnennung geschlossen werden, zustimmend *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 193, anders *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991) 84.

- 22 *Aicher* in: Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 16 Rz 35. Ein Verbrechensopfer gibt selbst keinen Anlass zur Nennung seines Namens, vgl *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 193; zur Nennung des Namens eines Zeugen einer Straftat siehe OGH 6 Ob 266/06w.
- 23 OGH 6 Ob 167/06m – Obmann des Fachverbands Werbung und Marktkommunikation.
- 24 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 121.
- 25 OGH 6 Ob 266/06w, SZ 2007/27 – „Haban-Mordprozess“.
- 26 Vgl etwa OLG Innsbruck 1 R 143/99k und 1 R 30/00x, MR 2000, 148, wo die ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgte Publikation der Adresse und Telefonnummer einer Hausbesorgerin auf einer Homepage als unzulässiger Eingriff in deren Privatsphäre qualifiziert wurde. In OGH 4 Ob 98/92 wurde die Weitergabe der durch die Detektivüberwachung des Ex-Geliebten gewonnenen Kenntnis von dessen Seitensprung als unzulässig angesehen, obwohl dieser sich mit der Freundin „in eindeutig auslegbarer Weise öffentlich gezeigt habe“.
- 27 OGH 6 Ob 249/01p; aus der jüngeren Rsp etwa 6 Ob 266/06w; 4 Ob 105/07f, EvBl 2008/21 = MR 2007/309; 6 Ob 256/08b; 4 Ob 166/10f; 4 Ob 166/12h – Inseratenaffäre; siehe RIS-Justiz RS0123667 zu Nw der Rsp des EGMR.
- 28 OGH 6 Ob 266/06w: Missverhältnis zum Informationszweck bei Namensnennung in reinen Sensationsberichten, oder wenn willkürlich Unbeteiligte durch Namensnennung unverschuldet in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten, vgl *Aicher* in: Rummel<sup>4</sup> I § 16 Rz 35. Bei der Interessenabwägung zwischen Art 8 und Art 10 MRK ist danach zu unterscheiden, ob die Veröffentlichungen nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten des Privatlebens einer bekannten Person zu befriedigen, oder ob sie als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen wer-

Regelmäßig ausgenommen von der Möglichkeit einer Rechtfertigung durch Interessenabwägung – selbst bei Politikern und *public figures* (vgl § 7 Abs 2 Z 2 MedienG<sup>30</sup>) – ist der höchstpersönliche Lebensbereich (Intimsphäre)<sup>31</sup>, zu dem jedenfalls der körperliche und geistige Gesundheitszustand, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie und engsten Vertrauenspersonen gehört.<sup>32</sup> Der höchstpersönliche Lebensbereich umfasst aber auch Gegebenheiten der sogenannten „Privatöffentlichkeit“, das heißt privates Handeln in öffentlichen Räumen, das aber doch in abgegrenzten Bereichen stattfindet, die eine gewisse Vertraulichkeit vermitteln und die bei objektiver Betrachtung nicht für die Anteilnahme einer unbegrenzten Öffentlichkeit bestimmt sind.<sup>33</sup> In besonders gelagerten Fällen kann jedoch auch ein Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich gerechtfertigt sein. Eine Interessenabwägung kann hier allerdings nur dann zu Gunsten des sich Äußernden ausfallen, wenn ein überwiegendes Infor-

den können, OGH 4 Ob 121/08k – Eheprobleme, MR 2008, 289; 4 Ob 165/08f – Julius M. II, jeweils unter Verweis auf EGMR 24.6.2004 Beschwerde Nr 59320/00 – v. Hannover gegen Deutschland, MR 2004, 246.

- 29 OGH 4 Ob 63/95 – Kopf der Drogenbande, ÖB1 1996, 161 = MR 1996, 32; 4 Ob 184/97f; 4 Ob 275/98i; 4 Ob 169/07t; 4 Ob 161/07s; 4 Ob 166/10f; zum Identitätsschutz nach § 7a MedienG siehe etwa RIS-Justiz RS0108482; allgemein zur Interessenabwägung im Zusammenhang mit Kriminalberichterstattung RIS-Justiz RS0113492, RS0077865; zur Bildberichterstattung anlässlich einer bedingten Haftentlassung OGH 4 Ob 169/07t. Zur Zulässigkeit einer Berichterstattung bei Verstoß gegen § 7b MedienG (Schutz der Unschuldsvermutung) RIS-Justiz RS0104568, RS0104569. Zu §§ 7 ff MedienG *Berka* in: Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Mediengesetz<sup>3</sup> (2012); *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz<sup>5</sup> (2005) 40 ff; *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht<sup>4</sup> (2000) 45 ff. Zur Kriminalberichterstattung aus grundrechtlicher Sicht *Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (1982) 344 ff.
- 30 Zur Kollision von § 7 MedienG und § 1328a ABGB bei Verletzung des Rechts auf Privatsphäre *Ghazal*, Schutz der Persönlichkeit im Internet, in: Jaksch-Ratajczak (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen der Internetnutzung (2010) 43 (62 f).
- 31 *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 195; siehe etwa OGH 4 Ob 100/94; 4 Ob 266/06w zu § 7 MedG; 6 Ob 103/07a (Eingriff in höchstpersönlichen Lebensbereich ist einer rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich); 4 Ob 150/08z – Julius M., MR 2008/346 (zur Interessenabwägung in dem Fall, dass der Betroffene selbst bereits zuvor – etwa durch ein Interview – die Veröffentlichung von Details seines Privatlebens veranlasst hat); 4 Ob 233/08f – Fiona G., MR 2009, 135; 4 Ob 112/10i – Sexualverhalten I, MR 2010, 316 (*Korn*); 6 Ob 71/10z – Sexualverhalten II, MR 2010, 319 (*Korn*): Im Kernbereich der geschützten Privatsphäre kann die Interessenabwägung nur dann zugunsten des Äußernden ausfallen, wenn ein allgemeines Informationsinteresse besteht oder der Verletzte seine privaten Lebensumstände öffentlich gemacht hat. Grundlegend zum Spannungsfeld von Privatsphäre und öffentlicher Kommunikation *Berka*, Medienfreiheit (1982) 291 ff.
- 32 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 122; OGH 6 Ob 103/07a; 4 Ob 150/08z; 4 Ob 200/11g.
- 33 OGH 15 Os 175/08m; als geschützter innerfamiliärer Bereich nennt OLG Wien 30.10.2013 2 R 79/13x-14, zB die Trauer am Grab naher Angehörigen (OGH 4 Ob 224/13i qualifiziert dies als „jedenfalls vertretbar“).

mationsinteresse der Allgemeinheit besteht oder der Verletzte selbst seine privaten Lebensumstände öffentlich gemacht hat.<sup>34</sup> Auch bei Personen des öffentlichen Lebens ist dabei zu beachten, ob die Veröffentlichung einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse leistet oder nur die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben einer bekannten Person befriedigen will.<sup>35</sup>

Selbst wenn ein Name bereits zuvor öffentlich (durch Dritte) genannt wurde, so beseitigt dieser Umstand noch nicht den Anonymitätsschutz des Namensträgers. Ansonsten ließe sich jeder Geheimnisschutz durch einmalige Veröffentlichung unterlaufen.<sup>36</sup> Vielmehr besteht das Interesse des Namensträgers am Schutz seiner Namensanonymität so lange fort, als die Gefahr droht, dass sein Persönlichkeitsrecht durch weitere Namensnennungen im beanstandeten Zusammenhang gegenüber einem neuen Personenkreis verletzt wird.<sup>37</sup>

Wie aber sieht es mit dem Anonymitätsschutz nach dem Tod eines Menschen aus? Dies ist eine Frage des sogenannten postmortalen Persönlichkeitsrechts.

### III. Postmortaler Persönlichkeitsschutz allgemein

Mit dem Tod eines Menschen gehen die vererbaren Rechte im Wege der Verlassenschaft auf die Erben über und nicht vererbare, höchstpersönliche Rechte erlöschen. Dennoch ist anerkannt, dass der Schutz der Persönlichkeit über den Tod hinaus wirkt.<sup>38</sup> Begründet wird dies allgemein mit dem umfassenden Schutz der Person gemäß § 16 ABGB und dem Argument, dass die durch § 16 angestrebte Freiheit bei der Entfaltung der Persönlichkeit nur gewährleistet ist, wenn auch nach dem Tod ein gewisser Schutz besteht.<sup>39</sup> Besonders anschaulich zeigt sich dies beim Umgang mit

34 OGH 6 Ob 211/05 f; 6 Ob 71/10z.

35 OGH 6 Ob 283/01p; 4 Ob 150/08z; 6 Ob 71/10z; 4 Ob 203/13a; 4 Ob 224/13i; 6 Ob 182/15f; zu den Kriterien des EGMR bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz vgl insbes EGMR 26.4.2004, *von Hannover*, Nr 59320/00 sowie jüngst EGMR 7.2.2012, *von Hannover II*, Nr 40660/08 und 60641/08; EGMR 7.2.2012 *Axel Springer AG*, Nr 39965/08.

36 *I. Faber* in: Klang<sup>3</sup> § 43 Rz 196.

37 OGH 4 Ob 155/09m – Elisabeth F. II, MR 2010, 13; vgl 4 Ob 82/09a – Elisabeth F., MR 2009, 239; siehe bereits 4 Ob 2099/96x, wonach es nicht angeht, dass Medien durch exzessive Berichterstattung die Voraussetzungen der Bildnisveröffentlichung selbst schaffen.

38 Zum Folgenden bereits *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 171 ff.

39 *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 16; *Posch* in: Schwimann/Kodek<sup>4</sup> § 16 Rz 48; *Spielbüchler* in: Rummel<sup>3</sup> § 364 c Rz 25; *Schauer* in: Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 § 16 Rz 26; *Pierer*, Postmortaler Brief- und Bildnisschutz, ÖBl 2014, 200; OGH 1 Ob 550/84, SZ 57/98; 6 Ob 283/01p, SZ 2002/107; 4 Ob 203/13a.

dem menschlichen Leichnam, für den seit jeher Religion und Kult eigene Rituale und Regeln des Totenrespekts normieren, die im Privatrecht zur Frage der sog Totenfürsorge führen. Darüber hinaus gehend wird heute aber intensiv über das Bestehen weiterer postmortaler Persönlichkeitsrechte nachgedacht.<sup>40</sup>

Zwar endet mit dem physischen Tod die Persönlichkeit des Menschen, nicht aber die soziale Wahrnehmung und Interpretation seiner Persönlichkeit durch andere; die „soziale Existenz“ der Persönlichkeit geht somit über die physische hinaus.<sup>41</sup> Insoweit Persönlichkeitsrechte zu Lebzeiten dazu dienen, Sphären der Privatheit zu schützen, erscheint es naheliegend, diesen Schutz auch *post mortem* – zumindest in einem gewissen Maße – aufrechtzuerhalten.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat den Schutz der postmortalen Persönlichkeit allgemein aus der grundgesetzlichen Anerkennung der Würde des Menschen und der Teleologie des Persönlichkeitsschutzes abgeleitet; demgemäß ist für die Gewährleistung der Würde des Menschen und die Entfaltung seiner Persönlichkeit erforderlich, dass „der Mensch auf den Schutz seines Lebensbildes wenigstens gegen grobe ehrverletzende Entstellungen nach dem Tode vertrauen darf“.<sup>42</sup> Die freie Entfaltung des Menschen erfordere damit auch einen Schutz ideeller Persönlichkeitsgüter wie Ansehen, Lebens- und Charakterbild *post mortem*. In ähnlicher Weise lässt sich auch für Österreich der postmortale Persönlichkeitsschutz als in der Grundrechtsordnung begründet (Art 8 MRK) deuten.<sup>43</sup> Gesetzliche Regelungen postmortalen Persönlichkeitsschutzes finden sich aber nur in geringem Maße: Die raren einschlägigen Bestimmungen (wie §§ 77, 78 UrhG; § 190 StGB<sup>44</sup>) dienen Rechtsprechung und Lehre als Basis für die Entwicklung allgemeiner Grundsätze.

40 Vgl *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991) 32 ff; *Handler*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten (2008) 62 ff mwN.

41 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 ABGB Rz 172.

42 BGHZ 50, 139 („Mephisto“-Entscheidung); in diesem Sinne auch *Heldrich*, Der Persönlichkeitsschutz Verstorbener, FS Heinrich Lange (1970) 163 (167); *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 16.

43 *Eisenberger*, Postmortaler Grundrechtsschutz am Beispiel des Persönlichkeitsschutzes, FS Funk (2003) 175 (181 f); die Frage des postmortalen Grundrechtsschutzes ist ihrerseits aber umstritten, überwiegend wird angenommen, dass die Grundrechtssubjektivität mit dem Tod erlischt; vgl *Kopetzki*, Organgewinnung zu Zwecken der Transplantation (1988) 51 ff; *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 154; *Dujmovits*, Die EU-Grundrechtecharta und das Medizinrecht, RdM 2001, 72 (74 f); *Grabenwarter/Pabel*, EMRK<sup>5</sup> § 17 Rz 4 S 113; *Khakzadeh-Leiler*, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (2011) 70 f.

44 Der früher gem § 117 Abs 5 iVm §§ 111 ff StGB bestehende, von nahen Angehörigen zu beantragende strafrechtliche Schutz der Ehre eines Toten wurde mit BGBl I Nr 98/2009 unter Hinweis auf dessen angebliche „geringe praktische Relevanz“ abgeschafft; vgl dazu zurecht kritisch *Pierer*, ÖBl 2014, 200.



Während weitgehend Konsens darüber herrscht, dass an sich ein Persönlichkeitsschutz auch nach dem Tod eines Menschen anzuerkennen ist, ist nach wie vor umstritten und unklar, wer als Rechtsträger postmortaler Persönlichkeitsrechte aufzufassen ist, wie weit dieser Persönlichkeitsschutz reicht und wie lange er bestehen bleibt. ZT wird vertreten, dass lediglich der Persönlichkeitsschutz des Lebenden fortwirke,<sup>45</sup> während die in Deutschland und Österreich hL davon ausgeht, dass *post mortem* Persönlichkeitsrechte des Toten noch als aktuell bestehend anzunehmen sind („unmittelbarer postmortaler Persönlichkeitsschutz“), die – wenn auch naturgemäß nicht mehr von ihm selbst, sondern gleichsam<sup>46</sup> fiduziarisch durch nahe Angehörige – geltend gemacht werden können.<sup>47</sup> In einer Entscheidung zum postmortalen Bildnisschutz gem § 78 UrhG stellt der OGH jüngst<sup>48</sup> darauf ob, ob die Interessenabwägung zu Lebzeiten des Verstorbenen zu seinen Gunsten ausgegangen wäre; eine Beeinträchtigung der Interessen der klagebefugten nahen Angehörigen ergibt sich damit bereits aus der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen.

Ein grundlegend alternativer konzeptioneller Ansatz, der zT in europäischen Rechtsordnungen auch gesetzlich positiviert ist,<sup>49</sup> geht davon aus,

- 45 Gleichsam als „Residuum“ des zu Lebzeiten bestehenden Rechts des mittlerweile Toten, so etwa *Kobler*, Das Eigenbild im Recht (1908) 26 f; *Gareis*, Über Rechtsverhältnisse an Begräbnisstätten, *Seufferts Blätter für Rechtsanwendung* 70 (1905) 318, spricht von einer „Prolongation“ des Persönlichkeitsrechts, die dazu führt, dass das Persönlichkeitsrecht des Lebenden auch noch im Toten anerkannt werde.
- 46 Im strengen Sinn kann man deshalb nicht von einer treuhänderischen Wahrnehmung sprechen, weil diese begrifflich die aktuelle Rechtsfähigkeit des Treugebers voraussetzt, die hier nicht mehr besteht; vgl dazu *F. Bydliński*, *JBl* 1999, 553 (555), der aber auch davon ausgeht, dass die Angehörigen bloß im Rahmen einer durch die Interessen des Verstorbenen beschränkten Zwecksetzung agieren.
- 47 Für Deutschland vgl etwa BGHZ 15, 249; 50, 133; *Hager* in Staudinger, Neubearbeitung 2011 § 823 BGB Rz 308; für Österreich vgl etwa OGH 1 Ob 550/84, SZ 57/98 („Nahe Angehörige sind nur befugt, die Rechte des Verstorbenen wahrzunehmen.“); *Raschauer*, Namensrecht (1978) 272; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 17; *Schnitzer*, Rechte des Toten?, FS Maresch (1988) 383; *Aicher* in: Rummel<sup>3</sup> I § 16 Rz 28 (anders noch in der ersten Aufl); *Posch* in: Schwimann/Kodek<sup>4</sup> I § 16 Rz 48; *Schauer* in: Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 § 16 Rz 27; *F. Bydliński*, Paradoxe Geheimnisschutz post mortem?, *JBl* 1999, 556; die Konstruktion aber bewusst offen lassend 6 Ob 283/01p sowie 4 Ob 210/09z (im Hinblick auf das postmortale Vertretungsrecht des Patientenanwalts: „Ob er dabei noch als Vertreter des Verstorbenen auftritt oder dessen postmortales Persönlichkeitsrecht im eigenen Namen wahrnimmt, bedarf als bloß terminologisches Problem keiner vertieften Prüfung.“).
- 48 4 Ob 203/13a; dazu *ÖBl* 2014/39, 184 mit Anm *Grams*; *Lanzinger-Twardosz*, *MR* 2014, 144 f; *Pierer*, *ÖBl* 2014, 200.
- 49 Eine solche Konzeption liegt auch zB dem griechischen Recht (Art 57 griech BGB) zugrunde, das ausdrücklich die Interessen bestimmter, dem Verstorbenen nahe stehender Personen (Ehegatte, Verwandte in direkter Linie, Geschwister und testamentarischen Erben) schützt; vgl *Lazarakos*, Gemeinsame europäische Prinzipien zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts am Beispiel Deutschlands, Ös-

dass die dem Toten nahe stehende Personen bloß aus ihrer eigenen Beziehung zum Toten heraus eigene Persönlichkeitsrechte (im Rahmen des Schutzes ihres Totengedenkens und der Pietät) geltend machen können („mittelbarer postmortaler Persönlichkeitsschutz“), es also lediglich die Persönlichkeitsrechte nahestehender Personen sind, durch die auch der Persönlichkeitsschutz des Toten ermöglicht werde.<sup>50</sup>

Dafür, dass für den postmortalen Persönlichkeitsschutz sowohl Interessen des Toten als auch (eigenständig) berechnete Interessen der nahen Angehörigen zum Tragen kommen, sprechen im österreichischen Recht insb die Regelungen der §§ 77, 78 UrhG (Schutz von Briefen und vertraulichen Aufzeichnungen/Bildnisschutz).<sup>51</sup> Daher erscheint die Lösung vorzugswürdig, als Rechtsträger des postmortalen Schutzes die wahrnehmungsberechtigten überlebenden Personen anzusehen, die dabei aber sowohl die (persönlichkeitsrechtlich fortwirkenden) Interessen des Verstorbenen, als auch die insoweit gleichläufigen eigenen personalen Interessen verfolgen.<sup>52</sup> Hinsichtlich der Wahrnehmung der postmortalen Persönlichkeitsinteressen des Verstorbenen geht die hL davon aus, dass diese von der Wahrnehmung rein vermögensrechtlicher Interessen, die ausschließlich den Erben obliegt, zu unterscheiden ist und nicht notwendigerweise mit der Erbenstellung zusammenfallen muss.<sup>53</sup> Für diese Sichtweise sprechen einerseits die Regeln bei der Totenfürsorge<sup>54</sup>, aber auch die Regelung der Wahrnehmungsberechtigten in §§ 77 f UrhG.

Ausdrückliche Regelungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten eines Verstorbenen finden sich in § 77 UrhG für den Schutz von Briefen, Tagebüchern und anderen vertraulichen Aufzeichnungen sowie in § 78 UrhG für den Bildnisschutz. Nach diesen Bestimmungen besteht der zu Lebzeiten gewährte Schutz auch nach dem Tod weiter und kann unter be-

---

terreichs, Griechenlands und Großbritanniens, ZfRV 2002, 1 ff. Auch in der Schweiz gehen Rsp und hL aufgrund von Art 31 Abs 1 ZGB, demzufolge die Persönlichkeit mit dem Tod endet, davon aus, dass lediglich den Hinterbliebenen ein eigenes, auf Wahrung ihres Andenkens gerichtetes Recht zukommt; ausführlich dazu *Knellwolf*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – Andenkenschutz der Hinterbliebenen, Diss Zürich (1990) 82 ff.

50 Dafür etwa *Westermann*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach dem Tod seines Trägers, FamRZ 1969, 561; *Lehmann*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz (1973) 120 ff; *Schwerdtner*, Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Rechtsordnung (1977) 101 ff; für das österreichische Recht nun ausführlich *Pierer*, Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten (Jur. Diss. Univ. Wien 2016) 55 ff.

51 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 176; ausführlich dazu *Pierer*, ÖBl 2014, 203 f.

52 OGH 4 Ob 203/13a; *F. Bydliński*, Paradoxe Geheimnisschutz post mortem?, JBl 1999, 556; ähnlich auch *Berka* in: Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Mediengesetz<sup>3</sup> Vor §§ 6–8a MedienG Rz 20; *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 176; *Pierer*, ÖBl 2014, 203 f.

53 Die (ideellen) Persönlichkeitsrechte gehen nicht automatisch auf den Erben über (OGH 4 Ob 125/97d; 3 Ob 298/05b; 1 Ob 222/12x).

54 Dazu näher *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 178.

stimmten Voraussetzungen von nahen Angehörigen geltend gemacht werden. Gem § 77 Abs 1 UrhG dürfen Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, „wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.“ Dasselbe gilt gem § 78 Abs 1 UrhG für die öffentliche Ausstellung oder sonstige öffentliche Verbreitung von Bildnissen einer Person.

Der Gesetzgeber bezweckt mit der Regelung den Schutz der privaten Geheimsphäre<sup>55</sup> und damit insbes einen Schutz des Ansehens des Verstorbenen vor Preisgabe seiner Privatsphäre, Missdeutung, Entwürdigung oder Herabsetzung.<sup>56</sup> Eine Veröffentlichung ist aber zulässig, wenn bei der Interessenabwägung das Veröffentlichungsinteresse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegt.<sup>57</sup>

Die §§ 77 f UrhG rekurrieren ausdrücklich auf berechnigte Interessen der nahen Angehörigen; dass auch die Interessen des Verstorbenen selbst geschützt sein sollen, ergibt sich nicht nur aus der Entstehungsgeschichte,<sup>58</sup> sondern insbes aus der Möglichkeit, zu Lebzeiten eigene diesbezügliche Verfügungen zu treffen.<sup>59</sup> Damit sind im Bereich der §§ 77 f UrhG sowohl die Interessen des Verstorbenen als auch die sich auf sein Andenken beziehenden Rechte der nahen Angehörigen geschützt.<sup>60</sup> Aus der gesetzlichen Formulierung ergibt sich, dass die Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen ihre Grenze in einer Gestattung oder Anordnung des Verstorbenen findet.<sup>61</sup>

55 Vgl die bei *Lißbauer*, Die österreichischen Urheberrechtsgesetze (1936) 167 (307 f) wiedergegebenen Erläuternden Bemerkungen zu § 77 UrhG.

56 So ausdrücklich die bei *Lißbauer*, Urheberrechtsgesetze (1936) 311 wiedergegebenen Erläuternden Bemerkungen zu § 78 UrhG.

57 Geschützt sind ja bloß „berechnigte Interessen“, was eine Interessenabwägung impliziert; vgl *A. Kodek* in: Kucsko (Hrsg), Urheberrecht (2008) 1053 f, unter Hinweis auf OGH 4 Ob 16/90 – Thomas Muster – MR 1990, 141. Keine persönlichkeitsrechtliche Beeinträchtigung liegt etwa bei der Verwendung eines Bildes eines Fußballtrainers vor, dessen erfolgreiches Wirken mit einer Sondermarke gewürdigt werden soll, gegen die der Geehrte vermutlich nichts einzuwenden gehabt hätte; OGH 6 Ob 57/06k – Ernst Happel.

58 *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitsschutz (1991) 119 unter Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen.

59 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 184; *Pierer*, ÖBl 2014, 202 f.

60 So auch *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitsschutz (1991) 119; *A. Kodek* in: Kucsko, Urheberrecht (2008) 1049 f und 1067 f; OGH 4 Ob 203/13a.

61 *A. Kodek* in: Kucsko, Urheberrecht (2008) 1049. Dies kann allerdings nur jene Persönlichkeitsrechte der Angehörigen betreffen, die vom Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen gleichsam abgeleitet sind und schließt mE die Möglichkeit der Wahrnehmung von Persönlichkeitsrechten, die unmittelbar dem Schutz ihrer eigenen Privatsphäre dienen, durch die Angehörigen nicht aus.

Der Begriff der nahen Angehörigen erfasst gem § 77 Abs 2 UrhG Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, weiters gem § 43 Abs 1 Z 22 EP-G sinngemäß auch den eingetragenen Lebenspartner. Aus der in § 77 Abs 2 UrhG eingeräumten vorrangigen Möglichkeit, schon zu Lebzeiten Anordnungen zu treffen, wird man schließen können, dass der Personenkreis der Wahrnehmungsberechtigten über die ausdrücklich genannten Personen hinaus durch Disposition des primär Geschützten erweitert werden kann und auch eine vom Verstorbenen zur Wahrnehmung bestimmte Person mit umfassen kann<sup>62</sup>; ebenso erscheint eine stillschweigende diesbezügliche Beauftragung möglich.<sup>63</sup>

Der postmortale Schutz besteht aber nach § 77 Abs 2 S 2 UrhG nur für eine eingeschränkte Dauer: Er gilt für Verwandte ersten Grades und für Ehegatten, Lebensgefährten und Lebenspartner Zeit ihres Lebens, für andere Angehörige lediglich 10 Jahre nach dem Ablauf des Todesjahres des primär Geschützten (dh des Verfassers der vertraulichen Aufzeichnung bzw des Abgebildeten). § 77 Abs 2 S 2 UrhG bietet einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, dass postmortale Rechte in der österreichischen Rechtsordnung nicht zeitlich unbegrenzt bestehen bleiben.<sup>64</sup> Die analoge Anwendung dieser zeitlichen Begrenzung auf andere postmortale Persönlichkeitsrechte liegt nahe,<sup>65</sup> wird aber nicht rein schematisch erfolgen können, sondern erfordert eine Feinabstimmung im Einzelfall, bei der die Art und Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie die individuelle Nachwirkung der Persönlichkeit des Verstorbenen mit in Betracht zu ziehen sind.<sup>66</sup>

62 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 185.

63 *R. Doralt*, ÖJZ 1973, 650; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 17; vgl auch *Schnitzer*, FS Maresch 394, der erwägt, dass innerhalb des Kreises der nahen Angehörigen eine Vorrangstellung jener Person anzunehmen ist, die durch eine Disposition des Verstorbenen in einer besonderen Nahebeziehung zum maßgeblichen Sachverhalt steht, zB indem ihr die vertrauliche Aufzeichnung übergeben oder sie exklusiv in ein Geheimnis einbezogen wurde. Die Einhaltung der Form einer letztwilligen Verfügung ist jedenfalls nicht erforderlich; aA scheinbar *Handler*, Schutz (2008) 76 f.

64 Vgl dazu die Begründung zur zehnjährigen Frist des § 77 Abs 2 UrhG in den Erläuternden Bemerkungen (abgedruckt bei *Lißbauer*, Die österreichischen Urheberrechtsgesetze [1936] 309): „Mit dem Wegfall der allernächsten Verwandten und dem Ablauf einiger Zeit nach dem Tode des Verfassers oder Empfängers eines Briefes verblasen die Familieninteressen, vor denen auch die Geschichtsforschung haltmachen muß.“

65 *R. Doralt*, ÖJZ 1973, 649; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 17; *Aicher* in: Rummel<sup>3</sup> I § 16 Rz 28; offen lassend OGH 6 Ob 283/01p, SZ 2002/107.

66 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 187; zustimmend *Pierer*, ÖBl 2014, 204; für das deutsche Recht ähnlich *Bamberger* in: Bamberger/Roth, BGB (Bearbeitung 2012) § 12 BGB Rz 129. Auch ist zu bedenken, dass die Schutzdauer für das Urheberrecht mit 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers festgelegt ist (§ 60 Abs 1 UrhG); mE ist dies eine Regel, die für Persönlichkeitsrechte mit vermögensrechtlicher Komponente als sachnähere Bestimmung anzusehen ist.

Aus der gesetzlichen Regelung (§ 77 Abs 2 S 2 UrhG) lässt sich die Wertung entnehmen, dass der postmortale Persönlichkeitsschutz bei höherer persönlicher Nahebeziehung des Angehörigen länger andauert, als bei bloß entfernterer Betroffenheit. Es ist davon auszugehen, dass allgemein mit zeitlichem Abstand die individuelle Erinnerung an eine Person zunehmend verblasst und das personale Schutzbedürfnis damit idR abnimmt.<sup>67</sup> Bei einer Interessenabwägung ist damit der Freiheit der Meinungsäußerung, dem Informationsbedürfnis der Lebenden und nicht zuletzt der (wissenschaftlichen) Erforschung der Geschichte mit der Zeit zunehmend größeres Gewicht zuzumessen.<sup>68</sup>

Was den Umfang des postmortalen Schutzes anbelangt, so ist zu bedenken, dass der postmortale Persönlichkeitsschutz sich grundsätzlich nur auf jene Rechtsgüter bezieht, die nach dem Tod noch beeinträchtigt werden können.<sup>69</sup> Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem der Schutz der Ehre sowie das Recht auf Wahrung der Privatsphäre.

Der Schutz der Ehre und der Privatsphäre besteht also grundsätzlich auch nach dem Tod weiter und kann von nahen Angehörigen geltend gemacht werden.<sup>70</sup> Unter Bezugnahme auf die Mephisto-Entscheidung des BGH<sup>71</sup> anerkennt auch der OGH Unterlassungsansprüche gegen grobe Entstellungen des Lebensbildes.<sup>72</sup> So hat der OGH die Aktivlegitimation der vierjährigen Tochter *Marcus Omofumas* bejaht, über den *Jörg Haider* im Wahlkampf die unbewiesene Behauptung aufgestellt hatte, der während der Abschiebung verstorbenen Schubhäftling sei ein „Drogendealer gewesen und habe Kinder ruiniert“.<sup>73</sup>

Für den postmortalen Schutz der Privatsphäre sind grundsätzlich weiterhin jene Sphären-Überlegungen maßgeblich, die auch für den Schutz zu Lebzeiten gelten.<sup>74</sup> So ist auch bei einer allgemein bekannten Person, für deren Leben sich die breite Bevölkerung interessiert, der Respekt ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches<sup>75</sup>, zu dem zB das Sexualverhalten und

67 So auch die hA in Deutschland, vgl etwa BVerfGE 30, 173 – Mephisto II; BGHZ 50, 133 – Mephisto I; BGHZ 107, 384 – Emil Nolde; *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht<sup>2</sup> (1967) 346; *Westermann*, FamRZ 1968, 571; *Rixecker* in: MüKoBGB<sup>6</sup> Anhang zu § 12 Rz 40.

68 Für ein flexibles Abstellen auf die Umstände des Einzelfalles *Priethl*, RdM 1995, 6 (12); differenzierende Vorschläge auch bei *Handler*, Schutz (2008) 78.

69 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 188.

70 OGH 1 Ob 550/84, SZ 57/98; 1 Ob 341/99z; 6 Ob 283/01p; 6 Ob 182/15f.

71 BGHZ 50, 133; nach der Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 173 = Mephisto II) gründet dieser postmortale Schutz auf Art 1 Abs 1 Grundgesetz (Schutz der Menschenwürde).

72 OGH 6 Ob 283/01p; OLG Wien 3 R 79/05t, MR 2006, 138 (NS-Psychiater Otto R.).

73 OGH 6 Ob 283/01p – Omofuma.

74 *Meissel* in: Klang<sup>3</sup> § 16 Rz 194.

75 OGH 4 Ob 112/10i (Medienberichte über die angebliche sexuelle Orientierung *Jörg Haiders*); im konkreten Fall ein Überwiegen des Informationsbedürfnisses

sein Leben in und mit der Familie gehört, *post mortem* weiterhin wirksam. Allerdings entzieht sich auch der höchstpersönliche Lebensbereich nicht völlig einer Interessenabwägung; so kann das Informationsinteresse ausnahmsweise das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegen, wenn die Berichterstattung wahr ist und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben einer Person steht.<sup>76</sup>

Allerdings geht die Judikatur davon aus, dass der Kredit, der Erwerb oder das Fortkommen des Verstorbenen nicht mehr beeinträchtigt werden kann und verweigert daher auch die für diesen Fall in § 1330 Abs 2 ABGB vorgesehenen Sanktionen des Widerrufs und der Veröffentlichung desselben.<sup>77</sup> Eine Ehrverletzung ist weiters dann nicht mehr möglich, wenn sich durch eine Äußerung aufgrund von ohnedies bereits bekannten Fakten keine Änderung der Einschätzung des Verstorbenen durch die Umwelt ergibt, wie zB bei einem in der NS-Zeit an führender Stelle tätigen Psychiater, dessen Involvierung in die nationalsozialistische Euthanasiepolitik in einem Medienbericht kritisch erwähnt wurde und auf den wir sogleich näher eingehen werden.<sup>78</sup>

#### **IV. Namensanonymität und historische Forschung: Der Fall Otto Reisch**

Nicht um bloße Namensnennung, sondern um eine Zuschreibung einer Verantwortung als mit der Begutachtung „lebensunwerten Lebens“ be-  
trautem NS-Psychiater (und einer daraus resultierenden möglichen Ehr-  
verletzung) ging es im Fall *Otto Reisch*, der vom OLG Wien im Jahr 2005  
zu entscheiden war. Ausgangspunkt des Rechtsstreits war ein von *Wolfgang Feiertag* in *Der Standard* veröffentlichter Beitrag, der sich kritisch  
mit der „Rassenhygiene“-Politik der Nazis auseinandersetzte und dabei  
auch die Namen einiger führender NS-Psychiater anführte, die für die Er-  
mordung der Euthanasieopfer verantwortlich waren.<sup>79</sup> Der Sohn des darin  
namentlich als „für das Morden in Graz verantwortlich“ genannten Psy-  
chiatrieprofessors *Otto Reisch* beehrte daraufhin in einer Einstweiligen

---

bejahend hingegen OLG Graz 20.1.2010, 6 R 199/09w (auszugsweise zitiert bei *Korn*, MR 2010, 319); 4 Ob 224/13i (Verbot, Lichtbilder zu verbreiten, die den Vater des Klägers am Grab naher Angehöriger zeigen, wobei sich der Vater schon zu Lebzeiten gegen Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht gerichtlich zur Wehr gesetzt hatte).

76 *Korn*, Glosse zu OGH 6 Ob 71/10z, MR 2010, 321, unter Hinweis auf die verallgemeinerungsfähige Wertung des § 7 Abs 2 Z 2 MedienG.

77 OGH 6 Ob 283/01p – Omofuma.

78 OLG Wien 3 R 79/05t, MR 2006, 138 (NS-Psychiater Otto R.).

79 *Wolfgang Feiertag*, *Des Lebens Wert*, *Der Standard* vom 6.2.2004 (besucht am 24.9.2015 unter: <http://derstandard.at/1555108/Des-Lebens-Wert>).

Verfügung die Behauptung zu verbieten, *Otto Reisch* habe Tötungen veranlasst und/oder an Tötungen mitgewirkt.

Während das Erstgericht<sup>80</sup> die EV antragsgemäß erließ, wies das OLG Wien als Rekursgericht den Sicherungsantrag über Rekurs der Beklagten ab<sup>81</sup>; der OGH wies sodann den außerordentlichen Revisionsrekurs des Klägers als unzulässig zurück.<sup>82</sup> Die namentliche Nennung *Otto Reischs* im Zusammenhang mit der Verantwortung für NS-Morde an psychiatrischen Patientinnen und Patienten konnte daher aufrecht erhalten werden.

Die NS-Verstrickungen dieses 1977 in Innsbruck verstorbenen Psychiaters<sup>83</sup> sind erst durch rezentere Untersuchungen zur NS-Euthanasiepolitik ausführlicher zur Sprache gekommen.<sup>84</sup> *Otto Reisch* war 1924 an der Universität Innsbruck zum Dr. med. promoviert worden und forschte 1924–1926 als Stipendiat der Rockefeller-Stiftung. Anschließend war er Assistenzarzt an der Universität Innsbruck; seine Stellung an der Psychiatrisch-neurologischen Klinik verlor er aber 1936 wegen NS-Betätigung, weil er als stellvertretender Gauleiter der illegalen NSDAP tätig gewesen war. Reisch ging daraufhin nach Deutschland (wo er bis März 1938 Oberarzt in der Neurologischen Abteilung des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Berlin-Moabit war). Die NS-Machtergreifung in Österreich führte ihn nach Wien, wo er als „Fachberater für ärztliche Tätigkeiten“ für die Entfernung jüdischer Ärzte und Ärztinnen aus dem Wiener Gemeindedienst sorgte, sowie ab November 1938 als Sonderbeauftragter des Bürgermeisters für die Gesundheitsagenden der Stadt Wien zuständig war; in seiner Amtszeit kam es unter anderem zur Einrichtung der ihm unterstehenden Abteilung

80 LG St. Pölten 3.3.2005, 3 Cg 17/05a.

81 OLG Wien 31.10.2005, 3 R 79/05t.

82 OGH 16.2.2006, 6 Ob 9/06a = MR 2006, 138.

83 Zu seiner sonstigen Biografie bereits *Ganner*, Lehrkanzeln und Klinik für Psychiatrie und Neurologie, in: Huter (Hrsg), *Die Geschichte der Universität Innsbruck II* (1969) 413–426 (424–426).

84 *Poier*, Vergast in Schloß Hartheim – die „T4-PatientInnen“ aus dem „Feldhof“ 1940–1941, in: Wolfgang Freidl (Hrsg), *Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark* (2001) 86 ff (97), unter Hinweis auf das unveröffentlichte Manuskript von *Scheiblechner*, Biographien. Kurzbiographien der an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz in der Zeit von 1938 bis 1945 tätigen Wissenschaftler, (2000) 2380 f; *Hubenstorf*, Tote und/oder Lebendige Wissenschaft: Die intellektuellen Netzwerke der NS-Patientenmordaktion in Österreich, in: Gabriel/Neugebauer (Hrsg), *Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien, Teil II* (2002) 237 ff (285 f); *Lichtenegger*, Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus an der Universität Graz, in: Freidl/Sauer (Hrsg), *NS-Wissenschaft als Vernichtungsinstrument* (2004) 61 ff (75, 77 f); *Poier*, „Erbbiologisch unerwünscht“ – Die Umsetzung rassenhygienisch motivierter Gesundheits- und Sozialpolitik in der Steiermark 1938–1945, in: Freidl/Sauer (Hrsg), *NS-Wissenschaft als Vernichtungsinstrument* (2004) 177 ff (191, 211).

„Erb- und Rassenpflege“.<sup>85</sup> Im März 1940 wurde *Reisch* (außerordentlicher) Professor für Psychiatrie an der Universität Graz und Vorstand der Psychiatrisch-neurologischen Klinik „Feldhof“. Hier fungierte er zwei Monate lang (30. April 1940 – 2. Juli 1940) als eigens bestellter „T4-Gutachter“. Im Rahmen der geheim gehaltenen „T4-Aktion“ wurde sog „lebensunwertes Leben“ selektiert und dann systematisch umgebracht. 70.000 Menschen fielen dieser NS-Tötungsaktion zwischen 1940 und 1941 zum Opfer. Weiters war *Reisch* als Mitglied des Erbgesundheitsobergerichts für Steiermark und Kärnten bis 1945 im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Zwangssterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses tätig. Nach 1945 praktizierte er wieder als Facharzt für Psychiatrie und Neurologie in Innsbruck.

*Otto Reischs* Sohn, dessen Namen hier nicht genannt werden soll, dessen Identität sich aber anhand der Gerichtsentscheidung trotz Anonymisierung leicht herausfinden lässt, hat sein Unterlassungsbegehren sowohl auf den Schutz eigener Rechte, als auch jenen der postmortalen Persönlichkeitsrechte seines Vaters gestützt. Der Kläger behauptete, die Bemerkungen über seinen Vater seien für ihn selbst kreditschädigend iSd § 1330 Abs 2 ABGB. Das Rekursgericht verneinte dagegen das Vorliegen einer Verletzung der Ehre des Sohnes, da zwischen ihm und seinem Vater im Artikel gar kein Zusammenhang hergestellt worden sei und daher auch eine Verletzung seiner Ehre nicht in Betracht komme. Soweit der Kläger aber bloß die Beeinträchtigung seines wirtschaftlichen Rufes (Kreditschädigung) geltend mache, so das OLG Wien, bleibe es bei der Beweisverteilung, nach der er als Kläger die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung zu behaupten und zu beweisen habe. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts sei erwiesen, dass *Otto Reisch* als Gutachter bestellt worden sei, um zu befinden, welche Insassen psychiatrischer Heilanstalten als „Lebensunwerte“ einzustufen und damit im Rahmen der Aktion „T4“ der Tötung preiszugeben seien; daher sei es nicht erforderlich gewesen, konkrete Feststellungen über das tatsächliche Wirken als „T4“-Gutachter zu treffen; dem Kläger sei es damit nicht gelungen, die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung zu beweisen, zumal die Zuschreibung einer Verantwortlichkeit nach dem Gesamtzusammenhang des Artikels nicht im Sinne des Vorwurfes einer unmittelbaren Täterschaft im Sinne des StGB zu verstehen sei, sondern als Verantwortung, die sich daraus ergebe, dass die psychiatrische Beurteilung ausschlaggebend für die anschließende Tötung kranker Menschen gewesen sei.

Hinsichtlich der postmortalen Persönlichkeitsrechte *Otto Reischs* selbst betont das OLG Wien, dass zwar höchstpersönliche Rechte wie das Recht

---

85 Hier und im Folgenden basieren die Feststellungen auf dem OLG Wien 3 R 79/05t zugrunde gelegten Sachverhalt. Vgl auch *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich (2007) 490.



auf Ehre nach der Judikatur auch nach dem Tod einer Person in gewissem Umfang weiter bestehen, dass dies aber nicht in uneingeschränktem Umfang der Fall sei.<sup>86</sup> So könne insbes nach dem Tod einer Person deren wirtschaftlicher Ruf nicht mehr beeinträchtigt werden, sodass diesbezüglich kein postmortaler Schutz mehr bestehe. Im Anschluss an die *Mephisto*-Entscheidung des BGH<sup>87</sup> wird auch von der österreichischen Rechtsprechung ein Schutz der Ehre nur in der Weise geschützt, dass „ein Lebensbild nicht nachhaltig in grober Weise negativ entstellt“<sup>88</sup> werden dürfe. Davon könne in diesem Fall aber nicht die Rede sein: Otto Reisch habe die nationalsozialistische Ideologie von Anfang an in leitenden öffentlichen Funktionen sowie als Gutachter im Zusammenhang mit Zwangssterilisationen mitgetragen, sodass „bei einem derart massiv vorbelasteten, auf einer wahren Tatsachengrundlage beruhenden“ bereits beeinträchtigten Ruf in der konkret nicht erwiesenen Tatsachenbehauptung, er sei im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des „T4“-Gutachtergremiums auch für Tötungen verantwortlich gewesen, eine „grob negative Entstellung seines Lebensbildes nicht erblickt werden“ könne.<sup>89</sup>

## V. Schlussüberlegungen

Rechtliche Regelungen schränken HistorikerInnen ein, aber in Summe wohl weniger, als dies nach vielfach verbreiteten Vorstellungen angenommen wird. Die archivrechtlichen Vorgaben sind hier zT in ihrem Schematismus restriktiver, als dies bei den aus der Dogmatik des Persönlichkeitsschutzes<sup>90</sup> ableitbaren Regeln der Fall ist. Aber: Namensnennung ist nicht nur eine rechtliche Frage, sondern auch eine Frage der Seriosität und eine der persönlichen Forscherethik. Zu fragen gilt es, ob der konkrete Name wirklich historisch von Interesse ist oder die Namensnennung bloß der Befriedigung eines Kuriositätsbedürfnisses dient. Ist die Veröffentlichung eines Namens im konkreten Forschungskontext sinnvoll und erforderlich? Oder werden private Details publik gemacht, die die Betroffenen selbst nicht bekannt gemacht hätten und die auch keinen wissenschaftlichen Er-

86 OGH 6 Ob 283/01p = MR 2002, 288 – M. Omofuma.

87 BGH DJZ 1968, 697 *zust Neumann-Duesberg* – Mephisto.

88 OGH 6 Ob 283/01p = MR 2002, 288 – M. Omofuma.

89 OLG Wien 31.10.2005, 3 R 79/05t = MR 2006, 138.

90 Hinzuweisen ist auch auf die Zusammenhänge und Spannungsverhältnisse zwischen der deutschen Vergangenheitsbewältigung nach 1945 und der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der deutschen Nachkriegs-Literatur und Judikatur (mit der erstmaligen Anerkennung des Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ iSd § 823 Abs 1 BGB durch den BGH im Jahr 1954 im „Schacht-Leserbrieffall“); dazu instruktiv *Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (2004) 185–233.

trag versprechen?<sup>91</sup> Als kleines Beispiel möchte ich hier etwa die Nennung der Namen von Personen, die sich während der NS-Zeit scheiden ließen (inkl zum Teil sehr privater Umstände, die zur Ehezerüttung führten), die ich kürzlich in einer ansonsten sehr interessanten Arbeit über sog „Mischehen“ in Nazi-Österreich<sup>92</sup> gefunden habe. In diesem Fall erschien mir die namentliche Nennung von Personen, deren sprichwörtliche „schmutzige Wäsche“ im Scheidungsverfahren abgehandelt wurde, persönlich entbehrlich; zwar kann für Querverbindungen natürlich auch die namentliche Erfassung irgendwie nützlich sein, das rechtfertigt allerdings mE keine grundsätzliche Nichtbeachtung der *Privacy* der Beteiligten.

Andererseits: Bei öffentlichem Handeln ist idR keine Einschränkung erforderlich, auch wenn dies für die beteiligten oder deren Angehörige schmerzvoll sein kann. So haben wir in der anlässlich des Universitätsjubiläums gezeigten Ausstellung über „Bedrohte Intelligenz“ nicht nur die Biografien der von den Nazis umgebrachten Professoren (*Elise Richter* und zehn weitere Wissenschaftler) sowie ausgewählter studierender WiderstandskämpferInnen geschildert, sondern auch einige der prominentesten antisemitischen und nationalsozialistisch agierenden Universitätsfunktionäre namentlich angeführt<sup>93</sup>, was uns prompt von einigen ihrer Nachkommen Kritik eingetragen hat.

„Für die Frage der Namensnennung bei zeitgeschichtlicher Forschung gibt es keine einfachen Antworten.“<sup>94</sup> Diese Aussage von *Iris Eisenberger* und *Ronald Faber* in ihrem Beitrag „Naming Names“ vor zwölf Jahren erweist sich heute noch als völlig zutreffend. Es gibt keine einfachen Antworten. Rechtlich, haben wir gesehen, kommt es auf eine Abwägung in der Einzelfallprüfung an. Aber auch unter historiografischen Gesichtspunkten ist es unmöglich eine Pauschalantwort zu geben.

Soll man die Namen der Täter und Täterinnen nennen oder jene der Opfer? Ist die Namensnennung der Täter als eine Art Sanktion zu sehen, zu der wir uns als Historiker berufen fühlen oder ist das Aburteilen doch eine Aufgabe, die Gerichten oder moralischen Instanzen obliegt, nicht aber dem – der Objektivität und der Selbstbescheidung verpflichteten – Wissenschaftler? Ehren wir die Opfer, indem wir sie namentlich nennen oder drängen wir sie damit – ohne sie zu fragen, aber auch ohne sie befragen zu können – in genau jene Opferrolle, die sie selbst vielleicht zutiefst abgelehnt haben. Gibt es hier Unterschiede zwischen NS-Opfern ganz allge-

---

91 Zur Abwägung von postmortalem Persönlichkeitsschutz und Wissenschaftsfreiheit vgl OGH 6 Ob 182/15f; dabei wird der (Geschichts-)Wissenschaft ein weiter Wertungsfreiraum zugestanden, es sei denn der „Wissenschaftlichkeitsanspruch“ werde „systematisch verfehlt“, weil nicht nach Wahrheit gesucht werde, sondern „vorgefassten Meinungen bloß der Anschein wissenschaftlicher Methode“ gegeben werde.

92 *Bukey*, *Jews and Inter-marriage in Nazi Austria* (2011).

93 *Meissel/Olechowski* (Hrsg), *Bedrohte Intelligenz* (Ausstellungszeitung 2015).

94 *Eisenberger/R. Faber*, *Naming Names*, *juridikum* 2003, 30.

mein und besonderen Opfergruppen (Euthanasieopfer<sup>95</sup>, Homosexuelle, stigmatisierte Randgruppen)? Leisten wir umgekehrt bei der Namensnennung der Täter einer verdeckten Glorifizierung Vorschub – oder unterlassen wir nur deshalb die Namensnennung, weil wir Angehörige nicht kränken wollen, die ihrerseits unter der Vorgeschichte ihrer Eltern und Großeltern leiden? Auf all diese Fragen können sich bestenfalls kontextabhängig individuelle Antworten ergeben, die man als Historikerin und Historiker letztlich im *forum internum* zu verhandeln hat.

Wie auch bei anderen Darstellungsfragen der Historiografie erscheint wesentlich, die spezifische kommunikative Situation, aber auch die konkrete Forschungsfrage im Blickfeld zu haben und (selbst-)kritisch zu reflektieren. Bei unserer 2004 im Rahmen der Forschungen der Historikerkommission publizierten Analyse der Rückstellungsverfahren zum Beispiel ging es uns damals um die Herausarbeitung von Grundmustern und Tendenzen im Großen und Ganzen. Wir untersuchten hunderte von Entscheidungen, wobei die Forschungsfrage war, ob strukturell eine rückstellungsfeindliche Haltung aus den Behördenentscheidungen hervorging. In diesem Zusammenhang war die Anonymisierung nicht nur ein Akt der Bewahrung der Anonymität der Parteien (seien es Opfer oder „Ariseure“), sondern sie stand auch im Einklang mit der generellen Fragestellung.

Keine Frage aber war für uns, dass die agierenden Rückstellungsrichter (Richterinnen gab es damals bekanntlich noch keine) namentlich genannt werden, um auch ihre jeweilige individuelle Biografie studieren und offenlegen zu können. Die namentliche Nennung war hier also nicht das Ergebnis einer Zuordnung in eine Täter- oder Opfer-Kategorie oder weil man jemanden loben oder kritisieren wollte, sondern ergab sich aus der nach sachlichen Kriterien gebildeten und transparent gemachten Forschungsfrage.

Allerdings habe ich selbst dabei durchaus ein ambivalentes Gefühl gehabt, weil mir bei dem Ansatz der grundsätzlichen Anonymisierung die

95 Zur Debatte über die Frage der Namensnennung von NS-Psychiatrie-Opfern in eigenen Gedenkbüchern siehe *Hobendorf/Rauwieser/Cranach/Tiedemann*, Die „Euthanasie“-Opfer zwischen Stigmatisierung und Anerkennung. Forschungs- und Ausstellungsprojekte zu den Verbrechen an psychisch Kranken und die Frage der Namensnennung der Münchner „Euthanasie“-Opfer (2014). Neuerdings wird in Deutschland plausibel argumentiert, dass sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nur das Verbot einer herabsetzenden, ehrverletzenden Namensnennung ergebe, nicht aber ein Verbot der Namensnennung schlechthin; siehe dazu insbesondere das Gutachten des Berliner Ex-Politikers und Rechtsanwaltes Ehrhart Körting, Namensnennung von Opfern der NS-Euthanasie von 1939 bis 1945, online: <http://gedenkort-t4.eu/de/content/gutachten-namensnennung-ns-euthanasieopfer> (besucht am 24.9.2015). Im Februar 2015 wurde eine Petition zur Änderung des Bundesarchivgesetzes im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eingebracht, welche auf die erweiterte Namensnennung von Euthanasie-Opfern abzielt, vgl dazu <http://blog.gedenkort-t4.eu/2015/08/18/petition-fuer-die-namensnennung-von-opfern-der-ns-euthanasie/> (besucht am 24.9.2015).

Gefahr gegeben schien, in der technisch-abstrakten Juristendiktion jene Empathie zu unterdrücken, die aus der Beschäftigung mit den Einzelschicksalen in mir selbst vorhanden war. Ich wählte daher den Weg, ganz am Ende unseres langen (und aufgrund der zugunsten der blinden *Justitia* und zulasten der plauderhafteren *Klio* gewählten Zurückhaltung möglicherweise auch langatmigen) Forschungsberichts ein konkretes Einzelschicksal namentlich anzuführen<sup>96</sup>, das emotionell damit einen Kontrapunkt zu unserer Gesamtanalyse bilden sollte. Was ich damit auch zum Ausdruck bringen wollte, war, dass wir uns als HistorikerInnen in einem permanenten Spannungsfeld unterschiedlicher Zugänge und Perspektiven befinden, mit dem wir leben und arbeiten müssen, aus dem wir aber nicht entkommen können.

Für mich selbst würde ich daher neben dem Sachlichkeitsgebot, das sich auch in der oben skizzierten Dogmatik des Persönlichkeitsschutzes als oberste Richtschnur zeigt, als zweites ethisches Prinzip das Bemühen um Respekt als generelle *guideline* vorschlagen: Nach diesem kategorischen Imperativ wäre zu fragen: Wie würde ich die Namensnennung empfinden, wenn es um meine eigene Betroffenheit ginge, wenn der Genannte etwa mein eigener Großvater wäre?

Verschwiegen soll nichts werden, was für die öffentliche Existenz eines Menschen aufschlussreich ist – aber Rücksichtnahme auf die Würde auch des historischen Objekts ist eine Anforderung, die zu den guten Regeln wissenschaftlicher Geschichtsschreibung zählen sollte, also in gewisser Weise zum *professional code of conduct* und damit letztlich zum *soft law* unserer Zunft.

## Literaturverzeichnis

- Aicher*, § 16 ABGB in: Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> (2015)  
*Bamberger/Roth*, BGB (Bearbeitung 2012) § 12 BGB  
*Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (1982)  
*Berka*, Grundrechte (1999)  
*Berka* in: Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Mediengesetz<sup>3</sup> (2012)  
*Bukey*, Jews and Inter marriage in Nazi Austria (2011)  
*Bydlinski F.*, Arbeitsrechtskodifikation und allgemeines Zivilrecht (1969)  
*Bydlinski F.*, Neue Entwicklungen bei den Persönlichkeitsrechten, FS Radwański (1990) 133 ff

---

96 *Meissel*, Epilog: „Anstelle eines letzten Wortes“ – das Schicksal des Rechtsanwaltes Dr. Hans Schnek, in: Meissel/Olechowski/Gnant (Hrsg), Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Band 4/2) (2004) 404–406; zu Lebensdaten dieses Anwalts bis 1939 siehe *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938–1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (2010) 306.

- Bydlinski F.*, Das Menschenbild des ABGB in der Rechtsentwicklung, FS Großfeld (1999) 119 ff
- Bydlinski F.*, Paradoxe Geheimnissschutz post mortem?, JBl 1999, 553 ff
- Canaris*, Grundprobleme des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, JBl 1991, 205 ff
- Doralt R.*, Der Schutz des Lebensbildes, ÖJZ 1973, 645 ff
- Dujmovits*, Die EU-Grundrechtecharta und das Medizinrecht, RdM 2001, 72 ff
- Eisenberger/Faber R.*, Naming Names, juridikum 2003, 30 ff
- Eisenberger*, Postmortaler Grundrechtsschutz am Beispiel des Persönlichkeitsschutzes, FS Funk (2003) 175 ff
- Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte (1963) 33 ff
- Faber I.*, § 43 ABGB in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang<sup>3</sup> (2014)
- Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991)
- Ganner*, Lehrkanzeln und Klinik für Psychiatrie und Neurologie, in: Huter (Hrsg), Die Geschichte der Universität Innsbruck II (1969) 424 ff
- Gareis*, Über Rechtsverhältnisse an Begräbnisstätten, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 70 (1905) 318
- Ghazal*, Schutz der Persönlichkeit im Internet, in: Jaksch-Ratajczak (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen der Internetnutzung (2010) 43 ff
- Grabenwarter/Pabel*, EMRK5 § 17
- Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht<sup>4</sup> (2000) 45 ff.
- Hager*, § 823 BGB, in: Staudinger BGB (Neubearbeitung 2011)
- Handler*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten (2008) 62 ff
- Hobendorf/Rauaiser/Cranach/Tiedemann*, Die „Euthanasie“-Opfer zwischen Stigmatisierung und Anerkennung. Forschungs- und Ausstellungsprojekte zu den Verbrechen an psychisch Kranken und die Frage der Namensnennung der Münchner „Euthanasie“-Opfer (2014)
- Hubenstorf*, Tote und/oder Lebendige Wissenschaft: Die intellektuellen Netzwerke der NS-Patientenmordaktion in Österreich, in: Gabriel/Neugebauer, Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien, Teil II (2002) 237 ff
- Hubmann*, Persönlichkeitsrecht<sup>2</sup> (1967)
- Kastl*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Prozess seiner Anerkennung als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs 1 BGB (2004)
- Khakzadeh-Leiler*, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (2011)
- Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich (2007)
- Knellwolf*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – Andenkenschutz der Hinterbliebenen, Diss Zürich (1990)
- Kohler*, Das Eigenbild im Recht (1908)
- Kopetzki*, Organengewinnung zu Zwecken der Transplantation (1988) 51 ff
- Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> (1984)
- Lanzinger-Twardosz*, Entscheidungsanmerkung, MR 2014, 140 ff
- Lazarakos*, Gemeinsame europäische Prinzipien zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts am Beispiel Deutschlands, Österreichs, Griechenlands und Großbritanniens, ZfRV 2002, 1 ff
- Lehmann*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz (1973)
- Lichtenegger*, Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus an der Universität Graz, in: Freidl/Sauer, NS-Wissenschaft als Vernichtungsinstrument (2004) 61 ff
- Litzka/Strebinger*, Mediengesetz<sup>5</sup> (2005)

- Meissel*, Epilog: „Anstelle eines letzten Wortes“ – das Schicksal des Rechtsanwaltes Dr. Hans Schnek, in: Meissel/Olechowski/Gnant (Hrsg), Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Band 4/2) (2004) 404 ff
- Meissel*, Verfassungsrechtliche Aspekte des § 16 ABGB, FS Mayer (2011) 371 ff
- Meissel*, § 16 ABGB in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang<sup>3</sup> (2014)
- Pierer*, Postmortaler Brief- und Bildnisschutz, ÖBl 2014, 200
- Pierer*, Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten (Jur Diss Univ Wien 2016)
- Poier*, Vergast in Schloß Hartheim – die „T4-PatientInnen“ aus dem „Feldhof“ 1940–1941, in: Wolfgang Freidl (Hrsg), Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark (2001) 86 ff
- Poier*, „Erbbiologisch unerwünscht“ – Die Umsetzung rassenhygienisch motivierter Gesundheits- und Sozialpolitik in der Steiermark 1938–1945, in: Freidl/Sauer, NS-Wissenschaft als Vernichtungsinstrument (2004) 177 ff
- Posch*, § 16 in: Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2012)
- Raschauer*, Namensrecht (1978)
- Reischauer*, Das Persönlichkeitsrecht auf Achtung des Fernsprechheimnisses (§ 16 ABGB) und seine Bedeutung für das Dienstverhältnis, DRdA 1973, 207 ff
- Rixecker* in: Münchener Kommentar BGB<sup>6</sup> (2012) Anhang zu § 12
- Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938–1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (2010) 306
- Schauer*, Würde im Alter: Der Beitrag der Rechtsordnung, in: BMJ, Recht und Würde im Alter (2006) 37 ff
- Schauer* in: Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 § 16 (2010)
- Schnitzer*, Rechte des Toten?, FS Maresch (1988) 383
- Spielbüchler*, § 364 c ABGB in: Rummel<sup>3</sup> (2000)
- Westermann*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach dem Tod seines Trägers, FamRZ 1969, 561
- Zeiller*, Commentar I (1811)
- Zeiller*, Das natürliche Privatrecht (3. Aufl 1819)